

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

IV/51/510/3

17 01

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

0899/2008

Freigabedatum

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; hier: Kitz e.V.

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 3 (Linden- thal)	10.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	15.04.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein „Kitz e.V.“, Sülzgürtel 47, 50937 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 SGB VIII anzuerkennen.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Verein „Kitz e.V.“, Sülzgürtel 47, 50937 Köln beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck des Vereins ist nach § 2 der Satzung die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kleinkindern in einer kleinen Gruppe im Kölner Stadtgebiet.

Die Satzung des Vereins ist als Anlage 1 beigefügt. Er ist im Vereinsregister Köln unter VR Nr. 13787 eingetragen. Für die Vorstandsmitglieder:

- Mentz, Katja, Köln, * 09.03.1972
- Scherer, Desiree, Köln, * 13.05.1970

liegen Führungszeugnisse ohne Eintragungen vor.

Der Verein wurde vom Finanzamt Köln-Süd als Gemeinnützig anerkannt.

Die Konzeption des Vereins (Anlage 2) wurde fachpädagogisch geprüft. Der Verein nutzt derzeit Räume auf dem Gelände der KidS, Kinder- und Jugendpädagogische Einrichtung der Stadt (Kinderheime Sülz) für den Betrieb einer privat-gewerblichen Kinderbetreuung. Gespräche mit dem Landschaftsverband Rheinland als Heimaufsicht wurden geführt und eine Betriebserlaubnis wurde in Aussicht gestellt. Da die bisherigen Räume zum 31.12.2008 gekündigt wurden, sucht der Verein neue Räume für seine Einrichtung. Dabei werden auch Möglichkeiten einer Kooperation mit einer anderen Elterninitiative geprüft.

Es ist zu erwarten, dass der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten wird. Daher ist er nach § 75 Abs. 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Finanzielle Förderungen sind mit der Anerkennung nicht automatisch verbunden. Ein Förderantrag auf Zuschüsse nach dem KiBiz steht jedoch zu erwarten.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 + 2